

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de

19. Jahrgang

Ausgabe 02/2015

30. Oktober 2015

Achtung – neue Abwassergebühren ab dem 01.01.2016

In der 4. Verbandsversammlung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, die am 23.09.2015 stattfand, wurde die 1. Änderung der aktuell gültigen Abwassersatzung (AbwS) beschlossen. Die Änderung war notwendig, da zum Ende des Jahres 2015 für alle Einrichtungen des Verbandes der beschlossene Gebührenerhebungszeitraum ausläuft, und damit eine neue Vorkalkulation mit kostendeckenden Gebühren zu erstellen war.

Mit der durchgeführten Beschlussfassung wurde die Voraussetzung geschaffen, den seit Jahren stabilen Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung auch im nächsten Kalkulationszeitraum von 2016 bis 2020 sicherzustellen, und damit auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und Erhalt der Umwelt- hier insbesondere unserer Gewässer und des Grundwassers- zu leisten.

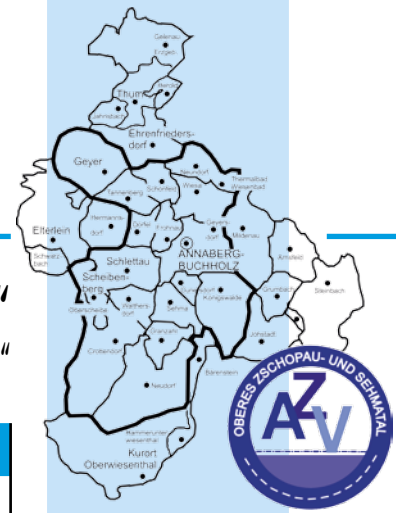
Auf zwei auch in Zukunft wesentliche Faktoren bei der Gebührenbemessung wurde während der durchgeführten Verbandsversammlung besonders deutlich hingewiesen.

Zum ersten war dies der leider nach wie vor ungebremste Bevölkerungsrückgang. Jährlich verliert der Verband zwischen 500-550 Einwohner. Innerhalb von fünf

Jahren entspricht dies einem (fiktiven) Wegfall einer Mitgliedsgemeinde in der Größe von Schlettau, Scheibenberg oder Königswalde. Die fehlenden gebührenwirksamen Abwassermengen tragen im Umkehrschluss zu einer Kostenverteilung auf eine immer kleiner werdende Basis bei, die in Folge eine Erhöhung der spezifischen Gebühren nach sich zieht.

Ein weiterer, insbesondere für die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes wesentlicher Aspekt, ist die im Zuge der Neuinvestitionen in Kläranlagen und Kanäle entstandene hohe finanzielle Verpflichtung des Verbandes. Zum Jahresende 2014 betrug selbige 31,7 Mio €. Umgerechnet auf die bestehende Einwohnerzahl des Verbandes -ebenfalls zum Jahresende 2014- entspricht das einer pro Kopf-Verschuldung von 687€/Einwohner. Diesen gewichtigen Schuldenstand weiterhin schrittweise abzubauen ist neben dem gesetzeskonformen und wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen eine der Hauptaufgaben des Verbandes.

Welchen Wert die Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwasserentsorgung für ein Grundstück hat, wird bei der Umsetzung der gesetzlichen Forderungen des Freistaates Sachsen an die Abwas-



Aus dem Inhalt

Seite 2	• Änderungssatzung
Seite 4	• Ergebnisse Jahresabschlussprüfung
Seite 6	• Beschlüsse
Seite 7	• AZV informiert
Seite 8	• Baumaßnahmen

serbehandlung deutlich. Wie aus vielen Informationen der Presse als auch des AZV bekannt ist, müssen sämtliche sowohl öffentliche als auch private Abwasserbehandlungsanlagen bis zu m 31.12.2015 einen Betrieb nach dem Stand der Technik aufweisen. Für ca. 1050 innerhalb des Verbandsgebietes des AZV auch zukünftig abwassertechnisch dezentral verbleibenden Grundstücke (nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen), bedeutet dies die Ertüchtigung oder den Neubau einer grundstückeigenen vollbiologischen Kleinkläranlage. Wie in anderen Verbandsgebieten auch, konnte in wenigen Einzelfällen –mit finanzieller Beteiligung der Grundstückseigentümer- doch noch eine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage hergestellt werden. Je nach Örtlichkeit bestand dabei die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, notwendige finanzielle Eigenbeteiligungen bis in 5-stelliger Höhe zu übernehmen.

Abwasserbehandlung ist kein Selbstzweck. Sie dient dem Schutz und Erhalt unserer Umwelt, der Lebensgrundlage für unsere, aber auch unsere nachfolgenden Generationen. Das in den letzten 25 Jahren

erreichte Ergebnis –saubere Bäche und Flüsse innerhalb des Verbandsgebietes- kann sich sehen lassen, ist jedoch auch weiterhin eine Herausforderung, die es zu meistern gilt. Der Abwasserzweckverband

„Oberes Zschopau- und Sehmatal“ als kommunal geführte Einrichtung wird sich auch weiterhin dieser Herausforderungen stellen, und steht Ihnen als Dienstleister dafür zur Verfügung.

■ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung – AbwS) vom 13. November 2014

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I Seite 1724); § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung

des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 23.09.2015 mit Beschluss VV Nr. 07/2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

„1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung – AbwS)
vom 13. November 2014“

Artikel 1 Änderungen

1. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

1. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle

eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt für die

1.1 Einrichtung 1: **3,12 EUR** je Kubikmeter Abwasser

1.2 Einrichtung 2: **2,35 EUR** je Kubikmeter Abwasser

1.3 Einrichtung 3: **2,89 EUR** je Kubikmeter Abwasser

2. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt für die

2.1 Einrichtung 1: **1,40 EUR** je Kubikmeter Abwasser

3. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die

3.1 Einrichtung 4: **19,38 EUR** je Kubikmeter Abwasser

4. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkal-schlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die

4.1 Einrichtung 4: **25,40 EUR** je Kubikmeter Abwasser

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Neben der Einleitungsgebühr nach

§ 22 Abs. 1 wird eine Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Abwasserbeseitigung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Sie beträgt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 für die Einrichtung 1:

je 1 WE **7,00 EUR/Monat**
jede weitere WE
7,00 EUR/Monat

1.2 für die Einrichtung 2:

je 1 WE **4,00 EUR/Monat**
jede weitere WE
4,00 EUR/Monat

1.3 für die Einrichtung 3:

je 1 WE **6,00 EUR/Monat**
jede weitere WE
6,00 EUR/Monat

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 für die Einrichtung 1:

je 1 WE **3,00 EUR/Monat**
jede weitere WE
3,00 EUR/Monat

4. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder vergleichbaren Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Jahresmenge des Abwassers in Kubikmeter pro Jahr (a) wie folgt gestaffelt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 Jahresabwassermenge für die Einrichtung 1:

0 bis 50 m³/a
7,00 EUR/Monat entspr. 1 WE
51 bis 100 m³/a
14,00 EUR/Monat entspr. 2 WE
101 bis 150 m³/a
21,00 EUR/Monat entspr. 3 WE
151 bis 200 m³/a
28,00 EUR/Monat entspr. 4 WE
für jede weitere 50m³/a zusätzlich
7,00 EUR/Monat

1.2 Jahresabwassermenge für die Einrichtung 2:

0 bis 50 m³/a
4,00 EUR/Monat entspr. 1 WE
51 bis 100 m³/a
8,00 EUR/Monat entspr. 2 WE
101 bis 150 m³/a
12,00 EUR/Monat entspr. 3 WE
151 bis 200 m³/a
16,00 EUR/Monat entspr. 4 WE
für jede weitere 50m³/a zusätzlich
4,00 EUR/Monat

1.3 Jahresabwassermenge für die Einrichtung 3:

0 bis 50 m³/a
6,00 EUR/Monat entspr. 1 WE
51 bis 100 m³/a
12,00 EUR/Monat entspr. 2 WE
101 bis 150 m³/a
18,00 EUR/Monat entspr. 3 WE
151 bis 200 m³/a
24,00 EUR/Monat entspr. 4 WE
für jede weitere 50m³/a zusätzlich
6,00 EUR/Monat

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 Jahresabwassermenge für die Einrichtung 1:

0 bis 50 m³/a
3,00 EUR/Monat entspr. 1 WE
51 bis 100 m³/a
6,00 EUR/Monat entspr. 2 WE
101 bis 150 m³/a
9,00 EUR/Monat entspr. 3 WE
151 bis 200 m³/a
12,00 EUR/Monat entspr. 4 WE
für jede weitere 50m³/a zusätzlich
3,00 EUR/Monat

Maßgeblich ist die Gesamtabwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

5. § 29 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3),“

6. § 32 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Regelung Abwasser einleitet;“

7. § 32 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:


„5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/
OT Schönfeld, den 24.09.2015



Wendler
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zustande gekommen.

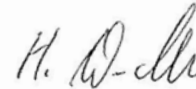
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfah-

rens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/
OT Schönfeld, den 24.09.2015



Wendler
Verbandsvorsitzender

Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014

I.

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2015 folgenden Beschluss (VV Nr. 03/2015) gefasst:

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld vom 29.06.2015 und des
- Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Annaberg-Buchholz vom 26.05.2015

wird nach § 34 Absatz 1 der Säch-

sichen Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2014 festgestellt und die Verbandsvorsitzende entlastet.

Einzelangaben

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

1.1 Bilanzsumme 46.775.180,45 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen

44.125.205,18 €

das Umlaufvermögen

2.605.676,55 €

Rechnungsabgrenzungsposten

44.298,72 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 9.148.308,76 €

die Sonderposten 4.099.131,50 €

die Rückstellungen 1.294.143,20 €

die Verbindlichkeiten

32.233.596,99 €

1.2 Jahresgewinn 911.284,68 €

1.2.1 Summe der Erträge

9.903.971,07 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen

8.992.686,39 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Absatz 2 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

2. bis 10. November 2015

zu folgenden Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt:

Mo	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
	13.00 Uhr - 15.45 Uhr
Do	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	07.00 Uhr - 12.00 Uhr

II.

Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld am 29.06.2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 Handelsgesetzbuch unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksich-

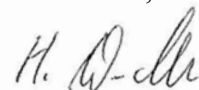
tigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungssätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Thermalbad Wiesenbad/
OT Schönfeld, 24.09.2015



Wendler
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse

In der 2. Verbandsversammlung des AZV vom 18.06.2015 (außerordentlich – nichtöffentlich) wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss VV 01/2015

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zu einem anhängigen Rechtsstreitverfahren.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

In der 3. Verbandsversammlung des AZV vom 30.06.2015 (außerordentlich – nichtöffentlich) wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss VV 02/2015

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zu einem anhängigen Rechtsstreitverfahren.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

In der 4. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 24.09.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 03/2015

Die Verbandsversammlung des AZV stellt nach § 34 Abs. 1 Sächs. Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) den Jahresabschluss 2014 fest und entlastet die Verbandsvorsitzende.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließ-

lich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben.

Abstimmungsergebnis:

34 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 04/2015

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Beauftragung der K&F Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Bielefeld zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 SächsEigBVO für das Wirtschaftsjahr 2015. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der bereits vorgenommenen Bestellung für die Jahre 2012 bis 2015.

Abstimmungsergebnis:

34 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 05/2015

Die Verbandsversammlung des AZV bestätigt den vorliegenden Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2016 (Wirtschaftsplan 2016). Der GF wird beauftragt, den Zeitraum der Auslage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2016 ortsüblich bekannt zu geben sowie den Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2016 (einschl. Wirtschaftsplan 2016) an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 06/2015

Die Verbandsversammlung des AZV nimmt die vorliegenden Nachkalkulationen 2010/2011-2015 bzw. 2013-2015 vom 31.08.2015 sowie die Kalkulation 2016-2020 vom 31.08.2015 für die 4 Einrichtungen des AZV zur Kenntnis und beschließt die ausgewiesenen Über- bzw. Unterdeckungen aus den Nachkalkulationen in die Vorauskalkulation zu übertragen.

Die in der Kalkulation 2016-2020 ermittelten Gebührensätze für die 4 Einrichtungen des AZV sind in die Abwassersatzung zu übernehmen. Für die Einrichtung 3 (KA Ortsteil Geyersdorf) gilt die Vorauskalkulation 2016-2020 Anlage 2.

Abstimmungsergebnis:

30 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 7/2015

Die Verbandsversammlung des AZV bestätigt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung – AbwS) vom 13.11.2014. Die auf Grundlage der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensätze der 4 Einrichtungen sind in die Abwassersatzung zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

30 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

■ Unsere Toilette als Abfalleimer – der Abwasserzweckverband informiert

Tag für Tag führt uns der Gang mehrfach aufs „Stille Örtchen“. Und um der Hygiene genüge zu tun, liegt die Verwendung von Feuchttüchern voll im Trend.

Babytücher, Hygienetücher, Desinfektionstücher, Reinigungstücher ... der Handel bietet viele praktische Alltagshelfer an. Um sie reißfest zu machen, bestehen sie aus einem Polyester – Viskose – Gemisch oder Fasern, die mit Kunstharzen verstärkt sind. Für den Verbraucher ist diese Eigenschaft gewünscht ... für die Abwasserentsorgung stellt sie zunehmend ein großes Problem dar.



Die Tücher zersetzen sich kaum und durch die enorme Reißfestigkeiten bilden sich lange, verfilzte und zähe Stränge.

Solche widerstandsfähigen Knäule können schon im privaten Bereich zu Verstopfungen führen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Eigentümer oder Mieter.

Aber auch im öffentlichen Bereich werden solche Tücher den Kanälen und technischen Einrichtungen zum Verhängnis.

In den Kanälen führen sie vermehrt zu Ablagerungen, verhindern den ordnungsgemäßen Ablauf des Abwassers bis schlimmstenfalls zur Verstopfung des Systems.

Verstopft eine Pumpe muss sie gezogen und gereinigt werden, da ansonsten das Abwasser nicht mehr gefördert werden kann.

In beiden Fällen kommt es nicht nur zum erhöhten Einsatz von Personal, oftmals müssen Saugfahrzeuge Ablagerungen und Verstopfungen beseitigen.

Die Kosten einer Störungsbeseitigung an Pumpen und Recheneinrichtungen und die Beseitigung von Ablagerungen in Pumpwerken und Kanälen wird über die Abwassergebühr durch den Anschlussnehmer gezahlt. Ein hoher Aufwand für zunehmende Havarie- und Störungsbeseitigung führt damit direkt zu höheren Gebührensätzen.

Unsere Bitte an Sie: Benutzen Sie Ihre Toilette nicht als Abfalleimer! Feuchttücher, Hygienetücher, Wattestäbchen oder Damenhygiene etc. gehören nicht ins Klo!

Die Entsorgung hat als Restmüll über die Schwarze Tonne zu erfolgen!



Bei Fragen oder Hinweisen können Sie sich gerne an uns wenden!



Abwasserzweckverband
„Oberes Zschopau – und Sehmatal“
Talstraße 55
09488 Thermalbad Wiesenbad
OT Schönfeld
Tel.: 03733 / 5002 – 0
www. azv-ozst.de
Havarienummer: 0173 / 35 66 906

TERMINPLAN 2015

Verbandsversammlung

11.11.2015

Verwaltungsrat

04.11.2015

09.12.2015

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf zu den angegebenen Terminen statt. Näheres entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der Einladung in der „Freien Presse“!

■ Aktuelle Baumaßnahmen



Adam-Ries-Straße in Annaberg-Buchholz ▲►



Parkstraße in Annaberg-Buchholz ▼

Stadtbach, Alte Hormersdorfer Straße in Geyer ▼

